

wandels» befeissen, «Herrn Stadtamann und Rath, wie auch gemeiner Stadt und Bürgerschaft getreü, und hold seyn, derselben Ehre, Nutzen und Fromen, so Viel ihm möglich, befördern, hingegen allen Schaden [ab]wenden ...». Der Faktor musste einen Eid ablegen, wonach er verpflichtet war, alle Kaufmannsgüter, Zentnerwaren, Früchte und Salzfüässer in seinem Kaufhaus ordnungsgemäss zu empfangen und wieder abzustossen. Die einzelnen Bestimmungen dieser Instruktion sind im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

1. *Der Faktor muss an den Tagen, an denen Güter ankommen könnten, sich entweder zuhause oder in der Nähe des Kaufhauses aufhalten. Er begutachtet die Waren und Frachtbriefe der ankommenden Fuhrwerke und er ordnet an, dass jede Ware abgeladen und am richtigen Ort im Kaufhaus bis zum Weitertransport verwahrt wird.*

2. *Der Faktor ist zu einer korrekten Buchführung verpflichtet. Sämtliche eingegangenen Waren trägt er in ein Empfangsbuch ein. Jedes Quartal ist ein frühzeitiger Rechnungsabschluss zu treffen.*

3. *Der Faktor stellt dem Fuhrmann eine Bestätigung für die gelieferten Waren aus.*

4. *Fuhrleute, die diese Lieferungspolice ganz oder teilweise verlieren, haben keinen oder nur teilweisen Anspruch auf ihren Fuhrlohn. Im Falle eines solchen Verlustes der Rodpolice holt der Faktor bei der nächstgelegenen Faktorei Auskunft über den betreffenden Warentransport ein. Wenn sich nun herausstellt, dass der Fuhrmann Warentransporte mangelhaft ausführte, so haftet die Gemeinde, aus welcher der besagte Fuhrmann stammt, für entstandene Schäden.*

5. *Falls der Fuhrmann aber seine Unschuld beteuern kann, so ist ihm der Fuhrlohn in barem Geld unverzüglich auszubezahlen.*

6. *Der Faktor ist verpflichtet, für die speditive Weiterführung³²⁰ der Waren zu sorgen. Er hat den Rodmeistern die Anzahl der benötigten Rodfuhrwerke rechtzeitig anzuzeigen.*

7. *«Zur Vermeidung aller Unordnung» werden die Rodfuhren in (a) Kaufmannsstücke und Handelswaren, sowie (b) in Früchte und Salztransporte eingeteilt.*

(a) Kaufmannsstücke und Handelswaren werden [jährlich?] in 240 Stück versetzt. Die Hälfte davon wird von österreichischen Untertanen aus Tisis und Tosters, die anderen 120 Stück werden von den liechtensteinischen Untertanen der Herrschaft Schellenberg von Feldkirch bis Balzers spediert.

(b) Alle Gattungen Früchte und Salzfüässer werden folgendermassen aufgeteilt: Die österreichischen Untertanen des Gerichtsbezirks Feldkirch transportieren drei Fünftel, die Fuhrleute aus der Herrschaft Schellenberg zwei Fünftel der auf die Rod kommenden Früchte und Salzfüässer.

8. *Die aus Feldkirch kommenden Kaufmannsstücke und Handelswaren werden in der Zuschg in Balzers abgeladen. Die Rodfuhrleute des Gerichtsbezirks Feldkirch, welche Korn und Salzfüässer befördern, müssen ihre Waren in Schaan abladen. Den Fuhrleuten der Herrschaft Schellenberg hingegen steht das Recht zu, mit diesen Waren bis Balzers weiter zu fahren (vgl. Kapitel «Gesetzliche Bestimmungen» auf S. 63–92).*

9. *Der Faktor ist berechtigt, den Fuhrleuten, welche die Rodordnung missachten, den Lohn zu verweigern.*

10. *In der Früchte- und Salzrod sind Fuhrleute aus Altenstadt und Göfis dazu berechtigt, fünf von sechs Fass Salz beziehungsweise Malter an Früchten (bis Schaan) zu transportieren. (Im weiteren wird Artikel 7 nochmals wiederholt.)*

11. *Der Faktor entscheidet nach Eingang der für die Rod bestimmten Waren, wie viele Fuhrleute zur Weiterspeditung aufgeboden werden müssen. Deshalb nimmt er unverzüglich mit den Rodmeistern der betreffenden Gemeinden Kontakt auf und vereinbart einen Zeitpunkt, wann wieviele Fuhrwerke sich in Feldkirch einfinden müssen.*

12. *Der Faktor ist verantwortlich für die Einhaltung der richtigen Reihenfolge im Rodverkehr. Ein*

320) Zur «Äuffnung des Strassenzuges» so genannt im Originaldokument LLA RA 20/34, S. 4: «Äuffnung»: Emporbringung, Weiterbeförderung; Angaben gemäss Grimm, Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 697.